

über den Ersatz von Verwendungen eines Neubauern für seine Wirtschaft, die er in den Bodenfonds zurückgibt und die einer LPG zur Nutzung überlassen wird

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 27. Juli 1965 — I Pr 112 4/65

Nach Artikel VI der Bodenreformverordnung der Länder vom September 1945 ist eine Veräußerung der durch die Bodenreform geschaffenen Neubauernstellen nicht gestattet. Da es aber möglich ist, daß der Bauer, dem eine solche Wirtschaft übergeben worden ist, sie infolge Alters oder Krankheit oder auch aus anderen anzuerkennenden Gründen nicht weiter bewirtschaften kann, hat die VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (BesitzwechselVO) vom 21. Januar 1951 (GBl. S. 629) bestimmt, daß sie mit Genehmigung der Bodenkommission (jetzt Kreislandwirtschaftsrat) in den Bodenfonds zurückgegeben werden kann. § 1 dieser VO bestimmt, daß sie unverzüglich an neue Bewerber zu vergeben ist. Nach § 2 darf das der Wirtschaft zugeteilte Inventar nicht von ihr entfernt werden; gegebenenfalls ist es — grundsätzlich durch anderes Inventar — zu ersetzen. Vom abgebenden Bauern zurückgelassenes Inventar, Vorräte usw. und Wertverbesserungen, deren Wert die Verpflichtungen des abgebenden Bauern übersteigen, sind nach §§ 4 bis 7 der VO dem abgebenden Bauern zu erstatten, während er einen etwaigen Überschuß seiner Verpflichtungen für Löhne, Wertminderungen, Steuern, Schulden bei öffentlichen Kassen zu ersetzen hat, worüber im einzelnen die Kreisbodenkommission entscheidet.

Die dem abgebenden Bauern zu zahlende Entschädigung war nach der ursprünglichen Fassung des § 8 der VO aus Haushaltsmitteln zu gewähren; dem übernehmenden Bauern waren dagegen nach § 13 die dem abgebenden gutgebrachten Wertverbesserungen zum Kaufpreis zuzurechnen. Nach § 8 in der Fassung der ÄnderungsVO vom 23. 8. 1956 (GBl. I. S. 685) hat der übernehmende Bauer die von der Bodenkommission festgesetzte Entschädigung unmittelbar an den abgebenden zu zahlen. Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Rechtsweg zulässig, falls die Zustimmung der zuständigen Verwaltungsstelle zum Besitzwechsel gegeben ist; es darf jedoch nur auf den von der zuständigen Stelle (Bodenkommission, später Abt. Landwirtschaft beim Rat des Kreises), die eine Taxkommission gebildet hatte, festgesetzten Betrag erkannt werden. (Vgl. z. B. OG, Urteil vom 22. März 1960 - 2 Zz 56/59 - OGZ Bd. 7 S. 159).

Die dieser Regelung zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse haben sich durch den im Jahre 1960 abgeschlossenen Zusammenschluß der Bauern zu LPGs grundlegend geändert. Eine Vergabe von Neubauernwirtschaften an neue Bodenbewerber, die sie selbst zu bewirtschaften haben, kommt regelmäßig nicht mehr in Betracht; vielmehr werden diese Wirtschaften im allgemeinen an LPGs zur Bewirtschaftung übertragen werden. Es muß daher die Frage beantwortet werden, auf welche Weise berechnete Ansprüche des abgebenden Bauern für Inventarvermehrung, Wertverbesserungen usw. befriedigt werden sollen.

Der 2. Zivilsenat hat in seinem Urteil vom 20. November 1962 - 2 Zz 20/62 - (OGZ Bd. 9 S. 59; NJ 1963 S. 287) die LPG, der die Wirtschaft überlassen worden war, einem übernehmenden Bauern gleichgesetzt. Er ist dabei davon ausgegangen, daß die LPG Eigentümer geworden sei, wie dies in der Verhandlungsniederschrift der Taxkommission, die vom Rat der Stadt — Abt. Landwirtschaft — mit unterschrieben war, zum Ausdruck gekommen war.

Dabei hat der 2. Zivilsenat sich nicht mit § 9 Abs. 4 LPG-Ges. auseinandergesetzt, wonach Bodenreformland, das einer LPG übergeben wird, als staatliches Eigentum zu registrieren ist.

Diese Vorschrift enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob es gleichwohl möglich ist, einer LPG Bodenreformland im Einzelfall zu Eigentum zu übertragen. In Ausnahmefällen kann eine LPG gemäß § 8 LPG-Ges. Eigentum an Grund und Boden erwerben. Das wird aber nur gelegentlich aus zwingenden Gründen geschehen, z. B. wenn ein für die LPG dringend notwendiges Grundstück auf andere Weise nicht erlangt werden kann.

Bei der Überlassung von Bodenreformland durch den Rat des Kreises kann hierfür kein Bedürfnis anerkannt werden. Hier entsteht also unter allen Umständen Volkseigentum. Nach Abs. 3 des § 9 LPG-Ges. richtet sich die Begründung des Nutzungsverhältnisses nach den Bestimmungen über Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken, d. h. nach den Anordnungen vom 21. August 1956 (GBl. I S. 702) und 5. April 1962 (GBl. II S. 333). Nach § 18 der BesitzwechselVO von 1951 hat, mangels anderer Vereinbarungen, der neue Rechtsträger die langfristigen mit dem übertragenen Vermögenswert im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten zu tragen, der bisherige die kurzfristigen. Als bisheriger Rechtsträger ist dabei nicht der abgebende Bauer anzusehen, da er kein Rechtsträger von Volkseigentum war, sondern der Rat des Kreises, der die Wirtschaft der LPG übergibt. Diesem liegt also ob, die gerechtfertigten Forderungen der abgebenden Bauern zu begleichen.

Das hierfür erforderliche Verfahren bestimmt sich nicht nach § 8 der BesitzwechselVO in der ursprünglichen Fassung von 1951; denn diese Fassung ist durch die VO von 1956 geändert, die ihrerseits nur für Ansprüche eines abgebenden an einen als Eigentümer übernehmenden Bauern anwendbar ist, während sonst die Fassung der VO von 1951, abgesehen von dem gleichfalls geänderten § 13 Abs. 1 und den 1956 verordneten Zusätzen zu §§ 4 und 7, in Kraft geblieben ist.

Da der Rat des Kreises das Eigentum des abgebenden Bauern auf dessen Antrag kraft ordnungsgemäßer Genehmigung übernimmt, muß er die Verbesserungen in der durch die §§ 6 und 8 der BesitzwechselVO festgesetzten Ausdehnung erstatten. Die Höhe wird nach § 5 der VO durch den Kreislandwirtschaftsrat, der nunmehr an die Stelle der Kreisbodenkommission getreten ist, nach Gehör der örtlichen VdGB festgesetzt. Auf dem Rechtswege ist diese Festsetzung, in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (vgl. die beiden erwähnten Urteile des OG), nicht nachzuprüfen.

Nach § 8 in der Fassung von 1956 war dagegen Klagenerhebung zulässig, wenn der übernehmende Bauer den festgesetzten Betrag, für den ihm nach § 8 Abs. 2 die Deutsche Bauern-Bank bei Bedarf einen langfristigen Kredit zu gewähren hatte, nicht zahlte. Das wirtschaftliche Bedürfnis, dem diese Regelung genügt, besteht nicht, wenn dem abgebenden Bauern der Rat des Kreises als Schuldner gegenübersteht, da mit Sicherheit erwartet werden kann, daß der Rat die durch den Landwirtschaftsrat festgesetzte Verpflichtung jeweils alsbald erfüllen wird. Infolgedessen fehlt in diesem Falle das Rechtsschutzbedürfnis.